

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 466/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Theodor L.,

L. Straße , M.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Entgegen der Auffassung des Landgerichts und des Kammergerichts ist die Klage zulässig.

Die am 22. März 1973 eingereichte Klageschrift hat die Frist des § 240 Abs. 1 BEG gewahrt. Der angefochtene Bescheid vom 19. Dezember 1972 wurde durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt (§ 197 Abs. 1 BEG, § 4 VwZG). Als Tag der Aufgabe zur Post ist der 19. Dezember 1972 auf der Urschrift des Bescheides vermerkt. Der eingeschriebene Brief gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VwZG); das war der 22. Dezember 1972. Daran ändert nichts, daß er nach dem Rückschein dem Kläger bereits am 21. Dezember 1972 ausgehändigt worden ist. Eine Abkürzung der Frist zuungunsten des Empfängers ist nach dem Gesetz nicht zulässig. (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1965 - VII C 170.64, bei Buchholz 340 § 4 VwZG Nr. 2 - BVerwGE 22, 11-NJW 1965, 2363; Urteil vom 17. März 1971 - V C 80/70 - bei Buchholz 427.3 § 332 LAG Nr. 3; BEGE 5, 53; BfH Betr. 1967, 582). Mit dem Rückschein beweist die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Zugangs (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 VwZG).

Die Instanzgerichte haben die Regelung in § 4 Abs. 1 VwZG übersehen. Das ist ein Rechtsfehler, der die Zulassung nicht rechtfertigt.

- 3 -

Da der Tatrichter die Klage durch Prozeßurteil abgewiesen hat, durfte er die Frage der Begründetheit nicht prüfen. Die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Hilfsbegründung beruht, sind verfahrensrechtlich unzulässig und für das Revisionsgericht unbeachtlich (BGHZ 46, 281, 284; BGH RZW 1977, 79). Damit entfällt eine Nachprüfung des Berufungsurteils in der Sache.

Maß

Henkel

